

Bebauungsplan Fasanenfeld V, Deckblatt Nr. 1

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Fassung vom 07.10.2010

Verfahrensvermerke:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.08.2010 die Änderung des Bebauungsplans Fasanenfeld V mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wurde in der Zeit von 16.08.2010 bis einschließlich 17.09.2009 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und in der Zeit von 30.08.2010 bis 30.09.2010 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am 06.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eging a.See, 08.10.2010



W. Bauer

W. Bauer
1. Bürgermeister

Begründung

1. Anlass:

In der laufenden Praxis zeigte sich, dass im Bebauungsplan Fassenfeld V keine Festlegung über die Firsthöhe von Pultdächern getroffen wurde. Außerdem stellte sich die Begrenzung der zulässigen Aufschüttung/Abgrabung mit 0,50 m als sehr knapp bemessen dar.

2. Änderung:

Die Firsthöhe von Pultdächern wird mit dem vorliegenden Deckblatt festgesetzt. Die zulässige Aufschüttung/Abgrabung wird auf 0,80 m erhöht.

3. Wesentliche Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

4. Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 3 BauGB auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht verzichtet.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

Punkt 0.4.2. Wandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Firsthöhe von Pultdächern maximal 7,0 m; Kann die volle Abstandsfläche der Firstwand (= H) auf dem eigenen Grundstück erbracht werden, können ausnahmsweise 7,50 m zugelassen werden.

Punkt 0.4.3 Wandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Firsthöhe von Pultdächern maximal 7,0 m; Kann die volle Abstandsfläche der Firstwand (= H) auf dem eigenen Grundstück erbracht werden, können ausnahmsweise 7,50 m zugelassen werden.

Punkt 0.4.4 Wandhöhe wird wie folgt ergänzt:

Firsthöhe von Pultdächern talseits maximal 7,0 m; Kann die volle Abstandsfläche der Firstwand (= H) auf dem eigenen Grundstück erbracht werden, können ausnahmsweise 7,50 m zugelassen werden.

Punkt 0.4.4 Sockelhöhe wird wie folgt geändert:

Bei Abgrabung 2,05 m

Punkt 0.4.5 Wandhöhe wird wie folgt ergänzt:

talseits max. 4,50 m
(Firstwandhöhe bei Pultdach: max. 5,0 m)

Punkt 0.4.6 Aufschüttung und Abgrabung:

bei geneigtem Gelände an der Außenwand gemessen:

bergseits max. 0,80 m

talseits max. 0,80 m